

Vorwort zur 6. Auflage

Die für das Bauinsolvenzrecht seit dem Erscheinen der 5. Auflage im Jahr 2011 wichtigste Änderung liegt in dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15.11.2012 – IX ZR 169/11. Im Hinblick auf dessen grundsätzliche Ausführungen lässt sich meine bisherige Auffassung nicht mehr aufrechterhalten, dass ein Besteller gemäß § 8 Abs. 2 VOB/B den Bauvertrag jedenfalls im Stadium vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens risikofrei (außerordentlich) kündigen und Schadensersatz verlangen könne. Vielmehr scheint mir – auch wenn überraschend viele Stimmen eine gegenteilige Auffassung vertreten – zwangsläufige Folge der Ausführungen des Bundesgerichtshofs, dass die Klausel des § 8 Abs. 2 VOB/B unter der Voraussetzung, dass später ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird, unwirksam ist (§§ 119, 103 InsO). Sämtliche Passagen habe ich mithin überprüft und neue Gewichtungen vorgenommen.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist das Kapitel zu vergaberechtlichen Fragen. Für die kompetente und bereitwillige Unterstützung, ohne die mir diese neuen Inhalte nicht möglich gewesen wären, bedanke ich mich bei den „Vergaberechtsspezialisten“ meiner Kanzlei, Frau Loni Goldbrunner und Herrn Bernhard Stolz. Ich hoffe sehr, dass diese Ergänzungen sowohl für (vorläufige) Insolvenzverwalter als auch für öffentliche Auftraggeber gerade in der Phase nach Insolvenzantragstellung eine Hilfe zur Bewertung der Rechtslage sind.

Ansonsten war es auch für die 6. Auflage geboten, den reichhaltigen Strom an Veröffentlichungen und Entscheidungen, die zu Verfeinerungen und Verdeutlichungen verschiedener Probleme führten, einzuarbeiten. Dabei folge ich unverändert dem Prinzip, grundlegende Kenntnisse des allgemeinen privaten Baurechts und des allgemeinen Insolvenzrechts vorzusetzen und zu versuchen, die spezifische Schnittmenge zwischen beiden Materien zu beleuchten, was nicht ausschließt, dass ich gelegentlich in knappen Exkursen oder Einführungen die größeren (allgemeinen) Zusammenhänge anspreche. Wiederholungen habe ich soweit als möglich vermieden, auch wenn ich ab und an wegen des gebotenen Sachzusammenhangs bestimmte Gedanken nochmals aufgegriffen habe. Ansonsten arbeite ich mit einem Verweisungssystem auf andere Stellen im Buch.

Da das Werk dem Praktiker – gleich ob (vorläufigem) Insolvenzverwalter oder insolvenzbetroffenem Vertragspartner, Bürgen o. Ä. – ein größtmögliches Maß an Rechtssicherheit geben soll, steht eine etwa vorhandene (und mir bekannte) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Vordergrund. Im Einzelfall habe ich mir allerdings erlaubt, Aussagen des Bundesgerichtshofs, die mir nicht zweifelsfrei erscheinen, vertieft zu diskutieren und Gegenargumente darzustellen.

Das Manuskript wurde im Januar 2015 abgeschlossen, sodass bis dahin veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet ist.

Stets dankbar bin ich für Hinweise auf Fehler, Ungereimtheiten und sonstigen Korrekturbedarf: schmitz@raekraus.de.

München, im Januar 2015

Claus Schmitz